

„Spange Ried 3“: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt straßenrechtliche Bewilligung unter zusätzlichen Auflagen und weist Beschwerden dagegen als unbegründet ab

Die Oö. Landesregierung erteilte auf Basis der eingereichten Projektunterlagen sowie den Ergebnissen mehrerer Sachverständigengutachten (Straßenbautechnik, Verkehrstechnik, Kunstbauten und Brückenbau, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik) die straßenrechtliche Bewilligung für das Baulos „Spange Ried 3“ unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen. Die Einwendungen mehrerer betroffener Grundeigentümer wurden abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhoben betroffene Grundeigentümer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, wobei im Wesentlichen die bereits im Rahmen des behördlichen Verfahrens erhobenen Einwendungen wiederholt wurden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung sowie unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen der Verkehrsplanung, Straßenbautechnik und Bauwesen (Tiefbau, Grundbau, Bodenmechanik) zum Ergebnis, dass die straßenrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung weiterer Auflagen zu erteilen und die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Vorweg war die Frage zu klären, ob für das eingereichte Straßenbauvorhaben von einer allfälligen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auszugehen wäre. Dazu hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass zwar der Schwellenwert der jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung überschritten werde, dabei jedoch weder für den Projektbereich noch in dessen Nahbereich ein Europaschutzgebiet oder ein anderes relevantes Schutzgebiet im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) berührt wird. Es ist daher von keinem UVP-pflichtigen Straßenbauprojekt auszugehen.

Die von den Grundeigentümern geltend gemachten Einwendungen betreffend die „exorbitanten naturschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens“ (insbesondere betreffend mehrere geschützte Vogel- und Fledermausarten) wurden erst in längerem zeitlichen Abstand nach Durchführung

der erstbehördlichen Straßenbauverhandlung erhoben und erweisen sich daher bereits mangels rechtzeitiger Geltendmachung als unzulässig. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Einwendungen betreffend den Immissionsschutz Luft.

Was die erhobenen Einwendungen betreffend die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen betrifft, wird im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Prognoseentscheidung über die durch den zu erwartenden Straßenverkehr entstehenden Beeinträchtigungen der Nachbarn vorausgesetzt. Im Sinne dessen ist davon auszugehen, dass mit den Lärmimmissionen der Spange Ried 3 in der Betriebsphase aufgrund der Verfahrensergebnisse in Bezug auf die betroffenen Grundeigentümer die einschlägigen Lärmgrenzwerte eingehalten und sohin keine über die Grenze der Zumutbarkeit hinausgehende Gesundheitsgefährdung verbunden sein werde.

Hinsichtlich der bestehenden Trassenverordnungen betreffend die Umlegung der Landesstraße L509a, Frankenburger Straße – Ausüstung Ried sowie betreffend die Umlegung der Landesstraße B 143, Hausruckstraße war festzuhalten, dass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts nach umfassender und differenzierter Prüfung weder in formeller (Kundmachung, Zuständigkeit, Verfahren) noch in materieller Hinsicht (grobe inhaltliche Rechtswidrigkeit) Bedenken an deren Anwendung bestehen.

Nachdem auch sonstigen Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer keine Folge zu geben war, waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-153563 bis 153567](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.